Gemeinde Essen (Oldenburg) Der Bürgermeister



Amtsblatt für die Gemeinde Essen (Oldenburg)

1.Jahrgang Ausgegeben am 02.01.2024 Nr. 9/2024

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Essen (Oldenburg) zum Schutz der Gemeinde Essen (Oldenburg) vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche

Die Gemeinde Essen (Oldenburg) erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. Seite 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) folgende Allgemeinverfügung zum

Schutz der Bevölkerung der Gemeinde Essen (Oldenburg) vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche

- 1. Das Betreten und Befahren der Deiche, der deichnahen Bereiche und der bereits von Überflutungen betroffenen Zuwegungen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Essen (Oldenburg) ist verboten.
- 2. Zutritt zur Sperrzone haben nur an der Gefahrenabwehr beteiligte Personen, zum Beispiel die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, der Gemeindeverwaltung und des Rettungsdienstes.
- **3.** Das Betretungsverbot kann mittels Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG durchgesetzt sowie Verstöße mit Bußgeldern von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- **4.** Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zum 31.01.2024, 24:00 Uhr.
- **5.** Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBI. I Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

Gemäß § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Gem. § 2 Ziffer 1 NPOG ist eine - konkrete - Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Die Hochwasserlage in Essen (Oldenburg) hat sich seit dem 23.12.2023 über die Weihnachtsfeiertage bis zum heutigen Tage weiter zugespitzt. Die Deiche sind nahezu vollständig durchfeuchtet und der Wasserstand von der Hase und anderen im Gemeindegebiet befindlichen Wasserläufen ist unverändert hoch. Teile des Deichvorlandes sind bereits überschwemmt bzw. können in naher

Zukunft überschwemmt werden und stellen eine Gefahr dar. Es gibt eine Vielzahl von Gefahrenpunkten im Gemeindegebiet Essen (Oldenburg); einige Bereiche sind unmittelbar von Überschwemmungen bedroht. Aufgrund der Aufweichungen sind die Deiche derzeit weiterhin erheblich in ihrer Schutzfunktion gefährdet. Die aktuelle Situation an allen Deichen und den deichnahen Gebieten im Gebiet der Gemeinde Essen (Oldenburg) ist nach wie vor von einem sehr hohen Wasserstand sowie einer starken Strömung geprägt. Die Deiche und die deichnahen Bereiche dienen dem Schutz vor Wasser und ihre Funktionsfähigkeit darf nicht durch Betreten gefährdet werden. Bei Betreten besteht die Gefahr, dass die Deiche brechen, sich das Wasser unkontrolliert ausbreitet und gefährdete Gebiete, insbesondere Wohnbebauung überschwemmt. Durch unwegsames Gelände, u.a. aufgeweichte Böden und etwaige Stolperfallen besteht die Gefahr, dass Menschen zu Schaden kommen. Das Leben und die Gesundheit von Menschen im Bereich der Deiche, der deichnahen Bereiche und der Zuwegungen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich des Wassers sind erheblich gefährdet. An weiteren Stellen im Gemeindegebiet kann es aufgrund der anhaltenden Regenfälle zu erheblichen Problemen und Gefahrensituationen für Leib und Leben der Essener Bevölkerung kommen. Absperrmaßnahmen wurden aufgrund der Vielzahl an Gefahrenpunkten und Zugängen eingerichtet und müssen beachtet werden. Ein Verbot des Betretens der Deiche, der deichnahen Bereiche und bereits überschwemmten Zuwegungen ist daher unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bis zum 31.01.2024 unumgänglich, um ein weiteres Aufweichen durch unbefugtes Betreten und Befahren zu verhindern und damit die Gefahr des Dammbruches abzuwenden. Mit dem Betretungsverbot wird das Ziel erreicht, das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen. Die Maßnahme ist erforderlich, da es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Die Deiche und die deichnahen Bereiche werden von fachlich versiertem Personal kontrolliert und die gefährdeten Bereiche unter Berücksichtigung eines möglichen Einwirkungsbereiches im Falle eines Deichbruchs ermittelt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit einem Deichbruch verbundenen Gefahr und weitere Gefahren für Leib und Leben, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Der mit dem Betretungsverbot erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen, eine äußerst hohe Bedeutung zu, welche die Interessen dieser Personen am Betreten und Aufenthalt auf den Deichanlagen, den deichnahen Gebieten und den bereits überschwemmten Zuwegungen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Betretungsverbot. Das Verbot ist auf den aktuell absehbaren Zeitraum der anhaltenden Gefahrenlage befristet, sodass es auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig ist. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 11 NPOG sofort ab Bekanntmachung. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Essen (Oldenburg) durch Bereitstellung im Internet auf www.essen-oldb.de im elektronischen Amtsblatt. Der Tag der Bereitstellung ist der 02.01.2024. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung ist in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren für Deiche dringend zu vermeiden. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft ist angesichts des derzeit weiterhin stark steigenden bzw. unverändert hohem Hochwasser Leben und Gesundheit der Essener Bevölkerung konkret gefährdet. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Risikos eines Deichbruches so schnell und so effizient wie möglich getroffen werden. Das private Interesse der Betroffenen, sich auf den Deichen aufzuhalten, muss in diesem Fall hinter dem sofortigen öffentlichen Vollzugsinteresse zurückstehen. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg

Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung: Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgerichtoldenburg.niedersachsen.de).

Essen (Oldenburg), den 02.01.2024

Kreßmann Der Bürgermeister